

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Am 05.08.2014 meldeten die Medien, dass ein Vater vom Landgericht Limburg zu einer Freiheitsstrafe von siebeneinhalb Jahren verurteilt worden ist, weil er seinen zehn Monate alten Sohn zu Tode geschüttelt hat. Kurz zuvor hatten die Medien von einem anderen Fall berichtet. Hier wurde ein Vater, der seinen zwei Monate alten Sohn totgeschüttelt hat, zwar vom Landgericht Flensburg wegen fahrlässiger Tötung schuldig gesprochen. Von einer Verhängung einer Strafe hätten die Richter jedoch abgesehen, da die Folgen der Tat, die den Vater getroffen hätten, so schwer seien, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Haben die Strafgerichte hier mit zweierlei Maß gemessen? Hat das Landgericht Flensburg die Bedeutung des Strafrechts als äußere Demarkationslinie des Kinderschutzes verkannt?

Freilich müssen die Richter in einem Strafverfahren die schuldangemessene Strafe finden. Auch sieht der Gesetzgeber in § 60 StGB ausdrücklich die Möglichkeit eines Absehens von der Verhängung einer Strafe unter den vom Landgericht Flensburg benannten Voraussetzungen vor. Dann aber darf der Täter für die Tat – so das Gesetz – keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt haben. Ob dies der Fall ist oder nicht, ist aus guten Gründen von einem unabhängigen Gericht im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu entscheiden. Alle entscheidungsrelevanten Einzelheiten sind Medienberichten in aller Regel ohnehin nicht zu entnehmen. Unbeschadet dessen warnen Kinderschützer, insbesondere Kinderärzte seit vielen Jahren vor dem Schütteltrauma (Shaken baby syndrome). Lange Zeit vertraten Laien und auch Ärzte die Ansicht, dass Eltern nicht wissen könnten, dass das Schütteln eines Kleinkindes lebensgefährlich ist. Inzwischen gilt diese Ansicht wohl als überholt. Einig sind sich die Fachleute jedoch dahingehend, dass es gleichwohl weiterer Aufklärung bedarf. Unabhängig von vielfältigen Präventionsbemühungen kann jedoch nicht außer Betracht bleiben, dass es sich häufig um Taten überforderter Eltern handelt, die dringend der Unterstützung des Staates bedürfen. Werden diese Hilfen nicht angenommen, bedarf es einer sorgfältigen Gefährdungseinschätzung und Prüfung, welcher staatlicher Maßnahmen es im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bedarf. Es wird aber gerade in den beiden geschilderten Fällen deutlich, dass Kinder auch in den Fällen der latenten Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf effektiven Kinderschutz haben müssen. Was immer bleibt, ist das Erfordernis eine schwierigen und verantwortungsvollen Gefährdungseinschätzung, die von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, die einen unmittelbaren Kontakt zu den Familien haben, und gegebenenfalls von den Fachgerichten auf Grund ihres persönlichen Eindrucks von den Beteiligten zu treffen ist.

Die Staatsanwaltschaft hat nach einem Pressebericht jedenfalls angekündigt, gegen das Absehen von der Verhängung einer Strafe durch das Landgericht Flensburg sehr wahrscheinlich Rechtsmittel einzulegen. Ihrer Ansicht nach sei eine Strafe angezeigt gewesen, „als warnendes Signal für den jungen Mann, der noch weitere Kinder bekommen könnte, aber auch mit Blick auf die Außenwirkung des Urteils“. Auch in dem Fall des Landgerichts Limburg wurde – seitens der Verteidigung – die Einlegung der Revision angekündigt. Wir warten also mit Spannung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Ihr



Stefan Heilmann





Aktuelle Notizen	347
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Heribert Ostendorf</i> Justiz und Kinder-/Jugendhilfe im Dienste für eine kooperative Kriminalprävention	348
<i>Aline Dittmann</i> Praxis und interdisziplinäres Zusammenwirken in etablierten Kooperationsmodellen	353
<i>Detlef Schade</i> Verpulvertes Geld?	358
<i>Axel Schwarz/Franziska Lammert</i> Die Qual der Wahl: Tageseinrichtung oder Kindertagespflege: Der U3-Anspruch als Wahlschuld	360
<i>Christian Gruber</i> Die Vision von inklusiven Strukturen	364
<i>Ernst Spangenberg</i> Die Kindergeldlogik	367
<i>Klaus-Jürgen Grün</i> Fiktives Einkommen und reale Beschäftigungschance im Unterhaltsrecht	369
<i>Anja Sommer</i> Deutschland misshandelt seine Kinder – Diskussionsveranstaltung des Kinderschutzbundes Frankfurt am 11.06.2014	372
Rezension	376
Rechtsprechung	
Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts BVerfG, 1. Senat, 1. Kammer, Beschl. v. 16.04.2014 – 1 BvR 3360/13	379
Verhältnismäßigkeit eines Sorgerechtsentzugs BVerfG, Beschl. v. 22.05.2014 – 1 BvR 2882/13	380
Beteiligtenstellung eines Elternteils nach Teilentzug BGH, Beschl. v. 04.06.2014 – XII ZB 353/13	380
Aufhebung einer Minderjährigenadoption BGH, Beschl. v. 12.03.2014 – XII ZB 504/12	381
Zur Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs OLG Oldenburg, Beschl. v. 02.04.2014 – 11 UF 34/14	384
Verwirkung titulierter Unterhaltsansprüche OLG Hamm, Beschl. v. 17.03.2014 – 6 UF 196/13	385
Ausbildungsunterhaltsanspruch des volljährigen Kindes KG Berlin, Beschl. v. 27.01.2014 – 17 WF 12/14	387
Beiordnung eines Rechtsanwalts im vereinfachten Sorgerechtsverfahren OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.01.2014 – 15 WF 254/13	389
Keine gemeinsame elterliche Sorge bei fortbestehenden Kommunikationsschwierigkeiten OLG Schleswig, Beschl. v. 07.04.2014 – 15 UF 140/13	390
Aufgabenbereich des Umgangspflegers OLG Hamm, Beschl. v. 16.05.2014 – 2 UF 51/14	393
Erlaubnis zur Kindertagespflege; Unzuverlässigkeit einer Tagesmutter Sächsisches OVG, Beschl. v. 27.05.2014 – 4 B 48/14	395
Erlaubnis zur Kindertagespflege OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 03.07.2014 – OVG 6 S 26.14	399
Erstattung der Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegever- sicherung einer Tagespflegeperson OVG Lüneburg, Beschl. v. 08.07.2014 – 4 LB 262/12	401
Verbandsinformationen	408
Termine/Vorschau	410
Impressum	357

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standtschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Roßwein
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-
hungsberatung (bke), Fürth
Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort